

Satzung

über die Reinigung öffentlicher Straßen der Stadt Nieder-Olm

vom 25.09.2014

Der Stadtrat der Stadt Nieder-Olm hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273/1977) und des § 24 GemO (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz – Teil A vom 21.02.1973 GVBl. S. 419/1973) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige

1. Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 LStrG der Stadt obliegt, wird den Eigentümern oder Besitzern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden, oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Stadt als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
Besonders gefährliche Fahrbahnstellen (siehe Anlage A) werden von der Stadt geräumt und gestreut.
2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.
3. Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.
4. Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über ein längere, nicht öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer und Besitzer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte, Anlieger und Hinterlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 2 Reinigungspflichtige Fläche

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
2. Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Abs. 1 Satz 2.
3. Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen z. B. bei kreisförmigen Plätzen, so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 1 und 2 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Abs. 1 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem Platz zugekehrten Seite(n)) (Abs. 1 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).
4. Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1-3 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt.

§ 3 Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.
2. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
3. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege einschließlich der Durchlässe und Fußgängerstraßen
2. Fahrbahnen
3. Radwege
4. Parkplätze
5. Promenadenwege (Sommerwege und Bankette)
6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe
7. Böschungen und Grabenüberbrückungen
8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette, Sommerwege).

§ 4

Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen

1. Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Stadt an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann.
Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsfähig anzusehen ist, entscheidet die Stadtverwaltung.
2. Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Stadt von den freigestellten Reinigungspflichtigen auf Grund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Reinigungspflichtige (§ 1) können die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z. B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen.

§ 6

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 7)
2. die Schneeräumung auf den Straßen, außer den in der Anlage A genannten Straßenflächen (§ 8)
3. das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte (§ 9)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserablauf stö-

renden Gegenständen.

§ 7

Besprennen und Säubern der Straßen

1. Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
2. Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
3. Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
4. Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprennen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. bei einem Wassernotstand.
5. Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag vor Einbruch der Dunkelheit zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
6. Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 8

Schneeräumung

1. Wird durch Schnellfälle die Benutzung von Fahrbahnen, außer den in der Anlage A genannten Fahrbahnstellen, und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss der Oberflächenwässer nicht beeinträchtigt wird. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis zum Beginn der allgemeinen Verkehrszeiten zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

§ 9 Bestreuen der Straßen

1. Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege und Fußgängerüberwege bei Glätte. Bei Straßen mit einer geringeren Breite als 4,00 m, die keinen Gehweg haben, hat die Schneeräumung und das Bestreuen so zu erfolgen, dass, gemessen von der Straßenmitte aus, jeweils 1,50 m Straßenbreite in Richtung Straßenrand geräumt und nach Abs. 2 bestreut werden. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.
2. Die Benutzbarkeit der Gehwege und Fußgängerüberwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz darf insbesondere auf Gehwegen nur in geringer Menge zur Beseitigung festgefahrener und festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind nach dem Auftauen der Eis- und Schneerückstände unverzüglich zu beseitigen. Rutschbahnen sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.
4. Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten, 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.
5. Es ist nicht erlaubt, Schnee oder Eis von Grundstücken, die nichtöffentliche Verkehrsflächen sind, auf Gehwege oder Fahrbahnen zu verbringen.

§ 10 Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen, landwirtschaftlichen Produkten oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen, bei Viehtrieb, Verunreinigung der Straßen durch Haustierfäkalien oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat oder für die Verunreinigung verantwortlich ist, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden.

Wird der Verursacher oder der Verantwortliche nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 11 Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen. Gleiches gilt für durch Frost entstandene Glätte unter vorbeugender Zuhilfenahme von abstumpfendem Streugut.

§ 12 Geldbuße und Zwangsmittel

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Stadtordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 510,00 € geahndet werden.
Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeitigen Fassung findet Anwendung.
2. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 27.01.1983, zuletzt geändert am 10.04.2006, außer Kraft.

Nieder-Olm, 25.09.2014

Dieter Kuhl
Stadtbürgermeister

Anlage A

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Nieder-Olm

(Bezeichnung der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen)

Alfred-Delp-Straße
zwischen Carlo-Mierendorff-Straße und Dietrich—Bonhoeffer-Straße

Alte Landstraße
Einmündung L 401 bis 10 m in die Alte Landstraße ab L 401

Am Bauernberg

Am Bauernberg
Einmündungsbereich Am Wasserwerk bis zu Parzellen-Nr. 818/37

Am Bauernberg
Einmündungsbereiche bis zu Haus-Nr. 2 und 24

Am Bauernberg
Einmündungsbereiche Auf der Gans bis zu Parzellen-Nr. 818/38

Am Engelborn
L 401 – Pariser Straße ab L 401 (Einmündung) bis zum Grundstück „Feuerwehrgerätehaus“
einschließlich Ausfahrbereiche Feuerwehrausfahrt

Am Laushans

Am Sonnenhof
Einmündung Zornheimer Straße bis 10 m in die Straße „Am Sonnenhof“

Am Teufelspfad
ab Bahnübergang bis zur Berliner Straße

Andreas-Holzamer-Ring

Anne-Frank-Straße

Pariser Straße
von der Eisenbahnüberführung aus Richtung Klein-Winternheim zum Maler-Metten-Weg ab L
401 bis und einschließlich Zufahrt zur Schule für Körperbehinderte

Backhausstraße
von der L 401 bis zur Einmündung Kirchstraße

Bergsträsser Weg
Einmündung Goldbergstraße bis 10 m in die Straße Bergsträsser Weg

Birkenweg

ab Oppenheimer Straße bis einschließlich Kreuzungsbereich Birkenweg / Wilhelm-Holzamer-Weg und dort 10 m der Straßen im Kreuzungsbereich bis 20 m in die Berliner Straße ab Zornheimer Straße

Breslauer Straße

in die Zornheimer Straße (Einmündung bis 20 m in die Breslauer Straße ab Zornheimer Straße

Bürgermeister-Jakob-Sieben-Straße

Dautenbornstraße

ab Einmündung Goldbergstraße bis 10 m in die Dautenbornstraße

Ebersheimer Straße

ab Wingertsmühle bis über die Bahnbrücke

Einmündung der Sackgasse in die Zornheimer Straße bis 10 m in die Sackgasse ab Zornheimer Straße

Erich-Klausener-Straße / Oppenheimer Straße

(Einmündungsbereich) bis 20 m in die Erich-Klausener-Straße ab Oppenheimer Straße

Ernst-Ludwig-Straße / Bahnhofstraße

(Einmündungsbereich) bis 10 m der Ernst-Ludwig-Straße ab Bahnhofstraße

Friedhofstraße

bis 10 m in die Friedhofstraße ab Mühlstraße

Geißfußweg

Georg-Taulke-Allee

Geschwister-Scholl-Straße / Oppenheimer Straße

bis 10 m in die Geschwister-Scholl-Straße ab Oppenheimer Straße

Goldbergstraße

von Oppenheimer Straße bis Höhenweg

Gutenbergstraße / L 401 – Pariser Straße

(Einmündung) 10 m in die Gutenbergstraße ab Hinter der Hecke – jeweils ab Königsberger Straße bis Ende Grundstücksgrenze Haus-Nr. 1 bis Ende Grundstücksgrenze Haus-Nr. 19

Hinter der Hecke

Höhenweg

Einmündung in die Zornheimer Straße (K 34) bis 10 m in den Höhenweg ab Zornheimer Straße

„In den 14 Morgen“

von Wilhelm-Leuschner-Straße bis Anne-Frank-Straße

Im Kalkofen / Steinkaut

Einmündungsbereich, jeweils 30 m ab Einmündung zur Anne-Frank-Straße hin

Im Wiesbein / Oppenheimer Straße
(Einmündungsbereich) bis 30 m in die Straße Im Wiesbein ab Oppenheimer Straße

Ingelheimer Straße
(ab Kreisel Georg-Taulke-Allee bis zur Pariser Straße)

Ingelheimer Straße (L 413)
von L 401 bis 10 m nach der Einmündung der Straße Mühlstraße und des Weges Mühlweg

Jahnstraße / L 401 – Pariser Straße
ab L 401 (Einmündungsbereich) 10 m in die Jahnstraße

Kelterstraße zwischen Öchsleweg und Weinbergring (Parz. 311 – 314 und 333 bis 345)

Königsberger Straße – Stichstraße – Königsberger Straße
ab Haus-Nr. 39/65 bis Grundstücksgrenze Haus-Nr. 61 A/47

Königsberger Straße / Zornheimer Straße
(Einmündung) bis 20 m in die Königsberger Straße ab Zornheimer Straße

Kreuzstraße / L 401 – Pariser Straße
(Einmündungsbereich) 10 m ab 401 in die Kreuzstraße

Kreuzungsbereich Mühlstraße / Friedhofstraße / L 401

Kuher Weg

Ludwig-Eckes-Allee

Michael-Eifinger-Straße
ab Einmündung „Am Laushans“ bis zum Weinbergring und Einmündungsbereiche ca. 10 m in die Johann-Plattner-Straße

Mühlstraße
ab Einmündung L 401 bis zur Rektor-Roth-Straße (südl. Teil der Mühlstraße)

Mühlstraße
ab Einmündung Rektor-Roth-Straße (nördl. Teil der Mühlstraße) bis zur Ingelheimer Straße

Mühlweg
bis zur Seniorenresidenz

Mühlweg
Einmündung Ingelheimer Straße (Zufahrt Firma Sonntag) 10 m ab der Einmündung Ingelheimer Straße in den Mühlweg

Öchsleweg

Oppenheimer Straße
ab Birkenweg bis zur Einmündung „Südumfahrung“

Peter-Dietrich-Ring

Professor-Müller-Olm-Straße
(zwischen Michael-Eifinger-Straße und Johann-Plattner-Straße – ohne Stichstraße)

Rudi-Klos-Allee

Sommer-Winter-Hohl
Einmündung Ebersheimer Straße bis 10 m in die Straße Sommer-Winter-Hohl ab Ebersheimer Straße

Teufelspfad
ab Zornheimer Straße entlang des Grundstückes Eckes – in östlicher Richtung bis Straßende

Untere Goldbergstraße
Einmündung Goldbergstraße bis 10 m in die Untere Goldbergstraße

Urbanusstraße
Einmündung Goldbergstraße bis 10 m in die Urbanusstraße

Wallstraße / Burgstraße
Einmündung in die Bahnhofstraße jeweils 10 m Wallstraße und Burgstraße ab Bahnhofstraße

Wallstraße / Domherrnstraße
(Kreuzungsbereich) jeweils 10 m der genannten Straßen ab Kreuzungs- und einschließlich Kreuzungsbereich

Wallstraße
ab Straßenbrücke (Bahnunterführung) bis zur Straßenbiegung in der Wallstraße

Wassergasse

Weinbergring
und Einmündungsbereich ca. 10 m bis Grundstück 825/1 (ohne die abzweigenden Sackgassen)

Wilhelm-Leuschner-Straße
ab Oppenheimer Straße bis zum Fußweg Ludwig-Schwamb-Straße (Spielplatz)

Zornheimer Straße – Wilhelm-Leuschner-Straße – Berliner Straße (Kreuzung)
bis 20 m in die Wilhelm-Leuschner-Straße ab Zornheimer Straße

Zornheimer Straße (K 34)
ab Höhenweg bis zum Bahnübergang

Zur Traubenmühle (Parz. 415 – 416) bis zur Straße Am Laushans